

HEIMLADEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HEIMLADEN GMBH GEGENÜBER IMMOBILIEN-PARTNERN (B2B)

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- (1) Für sämtliche Verträge zwischen HEIMLADEN GmbH (Gieshügeler Str. 4, 97218 Gerbrunn) („HEIMLADEN“) und dem Immobilien-Partner („Immobilien-Partner“) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese AGB enthalten abschließend die zwischen HEIMLADEN und dem Immobilien-Partner geltenden Bedingungen für sämtliche Verträge über die von HEIMLADEN angebotene Vermittlungsleistung von Grünstrom sowie über die Leistungen von HEIMLADEN im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Ladetechnik von Elektrofahrzeugen.
- (2) Mit Bestellung der HEIMLADEN Leistungen durch den Immobilien-Partner erkennt der Immobilien-Partner diese AGB als maßgeblich an. Vertragssprache ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen können [hier](#) heruntergeladen und gespeichert werden. Der Immobilien-Partner ist auch zum Ausdruck berechtigt.
- (3) HEIMLADEN ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern. Änderungen dieser AGB werden dem Immobilien-Partner von HEIMLADEN schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mitgeteilt. Widerspricht der Immobilien-Partner solchen Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als genehmigt und vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Immobilien-Partner im Falle von Änderungen der AGB gesondert hingewiesen. Im Falle des fristgemäßen Widerspruchs ist HEIMLADEN unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Immobilien-Partners berechtigt, den Vertrag mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu beenden. Die übrigen Kündigungsrechte nach Ziff. 9 dieser AGB bleiben unberührt.

2. LEISTUNGEN VON HEIMLADEN

- (1) HEIMLADEN bietet dem Immobilien-Partner exklusiv Leistungen rund um den Aufbau und den Betrieb einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an. Insbesondere übernimmt HEIMLADEN die Planung und Organisation einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Installation und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur durch von HEIMLADEN beauftragte Elektrobetriebe, die in die Immobilie des Immobilien-Partners integriert wird („HEIMLADEN Ladelösung“ oder hier auch „HEIMLADEN Leistungen“ genannt). Die Ladeinfrastrukturvorrichtung umfasst die Sachgesamtheit aller technischen und funktionalen Anlagenbestandteile, die für die Bereitstellung einer elektrischen Ladelösung für Elektrofahrzeuge nach aktuellem, technischem Stand erforderlich sind („LISV“). Wesentliche Elemente der LISV sind die Ladevorrichtungen, deren Netzanschluss, Messeinrichtungen und jegliche Verkabelungen. Über diese LISV können Nutzer („Nutzer“) bei HEIMLADEN ein Abo zur Nutzung einer sog. Wallbox (Komponente, um den Ladestrom über die LISV zu beziehen) („Wallbox“) (HEIMLADEN abo)

bestellen und Grünstrom im Rahmen einer Flatrate (HEIMLADEN flat) zur Ladung ihrer Elektrofahrzeuge beziehen.

- (2) Die allgemeinen Leistungen von HEIMLADEN sind auf der Website beschrieben und bestehen unter anderem, aber nicht abschließend, in:
- (a) Planung eines individuellen Konzepts für die Organisation und Einrichtung einer LISV in der betreffenden Immobilie des Immobilien-Partners;
 - (b) Steuerung der baulichen, elektrischen und behördlichen Maßnahmen für die Installation und Vorbereitung der Lademöglichkeiten;
 - (c) Organisation der Installation (Elektro-Installation und Netzanschluss) der LISV sowie Beauftragung des ausführenden Elektrobetriebs;
 - (d) Digitale Dienstleistungen (Entwicklung und Bereitstellung von weiteren Funktionen und Angeboten für die Nutzung und Verwaltung der Ladeinfrastruktur);
 - (e) Kundenservice für alle Beteiligten (HEIMLADEN ist Ansprechpartner für Nutzer, Vermieter, Hausverwaltungen und Hausmeister);
 - (f) Vorbereitung der Stellplätze für die Nutzung einer Wallbox und Inbetriebnahme und Online-Freischaltung der Wallboxen;
 - (g) Abschluss von Verträgen mit den Nutzern hinsichtlich der Wallbox-Nutzung inkl. diverser Zusatzleistungen und Grünstrom-Flatrate; Abrechnung gegenüber den Nutzern;

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNG

- (1) Die Präsentation der HEIMLADEN Leistungen auf der Webseite stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Alle Angebote von HEIMLADEN sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Der Immobilien-Partner kann auf der HEIMLADEN Webseite ein unverbindliches Angebot für eine HEIMLADEN Ladelösung anfragen. Hierzu hat der Immobilien-Partner in die Eingabefelder bestimmte Daten und Informationen einzugeben. Alternativ kann der Immobilien-Partner HEIMLADEN auch auf anderem Wege kontaktieren und ein unverbindliches Angebot für eine HEIMLADEN Ladelösung anfragen. Zur Angebotserstellung sowie zur Planung und Konzeption betreffend HEIMLADEN Ladelösung, prüft HEIMLADEN die Anfrage und setzt sich zur Abklärung der Einzelheiten mit dem Nutzer in Verbindung. Der Immobilien-Partner hat HEIMLADEN bei der Angebotserstellung zu unterstützen und hierfür erforderliche Informationen und Unterlagen (wie z.B., aber nicht abschließend, durch die Bereitstellung von Plänen und Fotos des Gebäudes, durch Gewährung des Zugangs zum beabsichtigten Standort der LISV bei einem ggf. notwendigen Besichtigungstermin, durch Hinweis auf etwaige elektrotechnische Einschränkungen für die Einrichtung der LISV) bereitzustellen. HEIMLADEN sendet dem Immobilien-Partner sodann ein individuelles Angebot zu.
- (3) Bestellungen und Aufträge des Immobilien-Partners kann HEIMLADEN innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang annehmen.
- (4) Der Vertragsabschluss erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Immobilien-Partner und die schriftliche Auftragsbestätigung durch HEIMLADEN.

- (5) Die HEIMLADEN Leistungen werden ausschließlich betreffend die Immobilie („**Immobilie**“) erbracht, dessen Adresse vom Immobilien-Partner bei Vertragsabschluss mitgeteilt wird.
- (6) Sollte die Umsetzung der Ladeinfrastruktur durch Verschulden des Immobilien-Partners den individuell definierten und vereinbarten Zeitplan um mehr als drei Monate überschreiten, ist HEIMLADEN berechtigt eine Preisanpassung der Installationskosten (inkl. Materialbeschaffung) von bis zu fünf Prozent vorzunehmen. Der Immobilien-Partner hat HEIMLADEN bei der Umsetzung v.a. im Rahmen der Kommunikation zum allgemeinen Bauablauf o.ä. sowie mit weiteren Beteiligten zu unterstützen.
- (7) Eine Vertragsänderung ist nur wirksam, wenn sie zwischen HEIMLADEN und dem Immobilien-Partner schriftlich vereinbart wurde.

4. EINRICHTUNG UND NUTZUNG DER HEIMLADEN LEISTUNGEN

- (1) Nach Bestellung der HEIMLADEN-Leistungen durch den Immobilien-Partner übernimmt HEIMLADEN die Organisation, Planung und Kommunikation hinsichtlich der Herstellung und Inbetriebnahme der LISV. Der Beginn der Auftragsausführung durch den Elektrobetrieb wird mit dem Immobilien-Partner individuell abgestimmt.
- (2) Die Elektro-Planung wird durch einen von HEIMLADEN beauftragten Elektrobetrieb umgesetzt. HEIMLADEN übernimmt die Kommunikation mit dem Elektrobetrieb und überwacht die Durchführung des Auftrags. Es werden auch die etwaigen Vorbereitungen für die späteren Wallboxen montiert. Die Kosten hierfür werden HEIMLADEN vom Elektrobetrieb in Rechnung gestellt.
- (3) HEIMLADEN übernimmt die Organisation, Vermittlung und Kommunikation mit dem von HEIMLADEN beauftragten Elektrobetrieb; ein Vertrag zwischen dem von HEIMLADEN beauftragten Elektrobetrieb und dem Immobilien-Partner kommt nicht zustande, sondern wird nur zwischen HEIMLADEN und dem beauftragten Elektrobetrieb begründet. HEIMLADEN übernimmt die gesetzliche Gewährleistung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 438, für die durch einen von HEIMLADEN beauftragten Elektrobetrieb eingerichtete LISV. Die Haftungsregelungen nach untenstehenden Ziff. 10 dieser AGB bleiben unberührt.
- (4) Der Netzbetreiber verbaut einen neuen, zusätzlichen Stromzähler und nimmt die Elektro-Installation bis zum Zählerschrank ab.
- (5) HEIMLADEN meldet den neuen Stromzähler an und bucht einen Stromtarif eines Grünstrom-Anbieters auf den Stromzähler. Der Immobilien-Partner berechtigt HEIMLADEN, den Stromzähler zu betreiben. Der Netzbetreiber wird automatisch über den Wechsel informiert.
- (6) HEIMLADEN übernimmt die Konfiguration der Ladeinfrastruktur und programmiert die vom Elektriker installierte LISV.
- (7) Die Ladeinfrastruktur geht mit erfolgreicher Inbetriebnahme durch HEIMLADEN und den beauftragten Elektrofachbetrieb in das Eigentum des Immobilien-Partners über.

5. PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEIT DES IMMOBILIENPARTNERS

- (1) Der Immobilien-Partner versichert, dass alle beim Bestellvorgang angegebenen Daten (z.B., aber nicht abschließend, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Adresse der Immobilie) zutreffend sind und keine Daten von Dritten verwendet wurden. Er ist weiter verpflichtet, HEIMLADEN jede Änderung der Daten unverzüglich schriftlich (z.B. per Email) mitzuteilen.
- (2) Der Immobilien-Partner berechtigt HEIMLADEN, während der Vertragslaufzeit die LISV in seiner Immobilie gewerblich zu betreiben. Hierfür wird der Immobilien-Partner die vereinbarte Grundstücksfläche für die Vertragsdauer unentgeltlich zur Verfügung stellen. Hiervon umfasst sind die Flächen für die LISV und erforderliches Zubehör.
- (3) Der Immobilien-Partner gewährleistet den Nutzern der LISV jederzeit die Zufahrt und den Zugang zur LISV. Sollten Umbauarbeiten oder sonstige Maßnahmen am Standort der LISV durch den Immobilien-Partner oder sonstige Dritte durchgeführt werden müssen, die die Nutzung der LISV beeinträchtigen können, hat der Immobilien-Partner dies mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich (z.B. per Email) mitzuteilen und sich mit HEIMLADEN abzustimmen, um etwaige Nutzungseinschränkungen der LISV zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.
- (4) Die LISV wird in die Immobilie des Immobilien-Partners unter der angegebenen Adresse eingerichtet. Der Immobilien-Partner versichert, dass der in der Immobilie zur Verfügung gestellte Standort der LISV frei von Altlasten und sonstigen dem Betrieb der LISV entgegenstehenden Vorbelastungen ist.
- (5) Der Beginn des von HEIMLADEN angegebenen Ausführungstermins für die Einrichtung und Installation der LISV (nach Rücksprache mit dem Elektrobetrieb) setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Immobilien-Partners nach Ziff. 5 voraus. Der Immobilien-Partner ist verpflichtet, freien Zugang zum Ort der beabsichtigten Einrichtung der LISV zu ermöglichen. Kommt der Immobilien-Partner mit der Annahme der HEIMLADEN Leistungen in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist HEIMLADEN berechtigt, den HEIMLADEN insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. HEIMLADEN behält sich weitergehende Ansprüche vor.
- (6) Bei jeglicher Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der LISV ist der Immobilien-Partner verpflichtet, HEIMLADEN unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung der LISV geführt hat, schriftlich zu unterrichten, damit eine uneingeschränkte Nutzung der LISV durch die Nutzer gewährleistet wird. Entstehen HEIMLADEN oder den Nutzern Schäden durch Beschädigungen der LISV oder sonstigen Verletzungen des Vertrages, die der Immobilien-Partner zu vertreten hat, haftet der Immobilien-Partner nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Der Immobilien-Partner ist nicht berechtigt, Veränderungen an der LISV und dem Zubehör vorzunehmen, wenn und soweit dies die Nutzung der LISV durch die Nutzer beeinträchtigt.
- (8) Der Immobilien-Partner ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die LISV vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte zu schützen.

- (9) Während der ersten fünf Jahre der Laufzeit des Vertrages mit HEIMLADEN ist der Immobilien-Partner nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte weitere Ladeinfrastrukturen in der Immobilie zu errichten oder errichten zu lassen.
- (10) Verstößt der Immobilien-Partner gegen die Vorschriften dieser Ziff. 5, ist HEIMLADEN zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Kündigungsrechte im Übrigen gem. Ziff. 9 dieser AGB bleiben unberührt.

6. REPARATUREN UND WARTUNGEN

- (1) Bei Feststellung eines Fehlers an der LISV und/oder dem Zubehör, ist der Immobilien-Partner verpflichtet, HEIMLADEN dies unverzüglich (telefonisch, per E-Mail, o.Ä.) mitzuteilen. Der Immobilien-Partner ist grundsätzlich nicht berechtigt, Reparaturen selbst vorzunehmen.
- (2) Die Elektroinstallation (elektrische Anlage bis zum Ladepunkt/Wallbox) wird in regelmäßigen Abständen gewartet. Hierfür übernimmt HEIMLADEN die Organisation, Kosten und beauftragen für die Wartung im Namen von HEIMLADEN einen Elektrobetrieb.
- (3) Fehler an der LISV kann HEIMLADEN nicht selbst beheben (durch eine Online-Fehlerdiagnose oder einen Austausch der Wallbox). In einem solchen Fall ist der zuständige Elektrobetrieb mit der Fehlerbehebung durch HEIMLADEN zu beauftragen. Die Kosten hierfür stellt der Elektrobetrieb dem Immobilien-Partner in Rechnung, sofern die Fehlerbehebung nicht mehr durch die Gewährleistung abgedeckt ist.
- (4) Die LISV muss unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (tatsächlicher oder lediglich gemietet) über die Gebäudeversicherung abgedeckt werden. Sobald sie fest mit dem Gebäude verbunden sind, gelten sie als "fester Gebäudebestandteil" und fallen damit unter die Gebäudeversicherung.

7. ZAHLUNG, VERZUG UND ABRECHNUNG

- (1) Für die Planung und Organisation der LISV hat der Immobilien-Partner eine einmalige Projekt-Pauschale an HEIMLADEN zu entrichten, die je nach Komplexität und Anzahl der zu elektrifizierenden Stellplätze mit dem Immobilien-Partner individuell vereinbart wird.
- (2) Es gelten die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Preise sowie die dort vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die dort angegebenen Preise verstehen sich jeweils inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (3) Die Zahlung hat durch Überweisung zu erfolgen.
- (4) Die Fälligkeit der Zahlungen wird individuell vereinbart. Die Zahlungsverpflichtung des Immobilien-Partners besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der HEIMLADEN Leistungen durch die Nutzer.
- (5) Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital und an die E-Mail-Adresse, die der Immobilien-Partner bei der Buchung gegenüber HEIMLADEN angibt.
- (6) Wird eine Zahlung durch das kontoführende Institut zurückgewiesen, gerät ein Immobilien-Partner automatisch in Verzug. Auch ohne weitere Mahnung ist der Immobilien-Partner in einem solchen Fall zusätzlich zur Zahlung des gesetzlichen

Verzugszins in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz und des weiteren Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Inkassokosten, verpflichtet. Falls HEIMLADEN ein höherer Verzugsschaden nachweisbar entstanden ist, ist HEIMLADEN berechtigt, diesen geltend zu machen.

- (7) HEIMLADEN ist berechtigt, die HEIMLADEN Leistungen auszusetzen oder einzustellen, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (8) Gegen Ansprüche von HEIMLADEN kann der Immobilien-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (9) Der Immobilien-Partner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. AUSSETZUNG DER LEISTUNGEN

HEIMLADEN ist berechtigt, die Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder einzustellen, wenn und soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

9. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Sofern zwischen HEIMLADEN und dem Immobilien-Partner keine individuellen, anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Vertragslaufzeit und zu Kündigungsfristen: Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 15 Jahre und kann von dem Immobilien-Partner sowie von HEIMLADEN mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Machen die Parteien von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit quartalsweise ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere aber nicht abschließend vor, wenn
 - (a) sich der Immobilien-Partner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet und trotz Abmahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs wird dem Immobilien-Partner zwei Wochen vor Ausspruch angedroht;
 - (b) gegen den Immobilien-Partner Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gerichtet sind oder über das Vermögen des Immobilien-Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
 - (c) der Immobilien-Partner die Nutzung der LISV unbefugt unberechtigten Dritten überlässt;

- (d) die Funktionalität der in die Wohnimmobilie integrierte LISV erheblich gefährdet ist durch unsachgemäßen oder unrechtmäßigen Gebrauch durch den Immobilien-Partner;
 - (e) der Immobilien-Partner die in die Wohnimmobilie integrierte Ladetechnik vorsätzlich beschädigt;
- (4) Dem Immobilien-Partner und HEIMLADEN steht in den Fällen der Änderung dieser AGB ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (5) Bei Verletzung der Regelungen der vorstehenden Ziff. 5 dieser AGB steht HEIMLADEN ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform oder der Textform.

10. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- (1) HEIMLADEN haftet für Schäden, unabhängig von deren Rechtscharakter, einschließlich der Verletzung von Vertragspflichten oder unerlaubter Handlung, ausschließlich in folgenden Fällen:
- (a) vorsätzliches Fehlverhalten;
 - (b) Tod oder Körper-/Gesundheitsverletzung;
 - (c) Nichterfüllung einer ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - (d) sofern gesetzliche Bestimmungen eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen;
 - (e) sofern es für den Immobilien-Partner im Falle der Verletzung einer sonstigen Pflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB nicht mehr zumutbar ist, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von HEIMLADEN anzunehmen;
 - (f) grobe Fahrlässigkeit; und/oder
 - (g) soweit eine Haftung nicht bereits gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis f) eingetreten ist, im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung.

Ansonsten ist die Haftung von HEIMLADEN ausgeschlossen. In diesen AGB ist eine „wesentliche Vertragspflicht“ (i) eine Vertragspflicht, die eine wesentliche Vertragsposition des Immobilien-Partners schützt, die einen wesentlichen Sinn und Zweck des Vertrags darstellt, und/oder (ii) eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Immobilien-Partner regelmäßig vertrauen darf.

- (2) In den vorstehenden Fällen der Ziff. 10 (1) (d) bis (g) haftet HEIMLADEN lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- (3) Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung der vorstehenden Regelungen der Ziff. 10 (1) und (2) gelten in gleichem Maße in Bezug auf Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden und sonstigen Angestellten, Erfüllungsgehilfen sowie Unterauftragnehmer von HEIMLADEN. HEIMLADEN übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter oder sonstiges Hilfspersonal, die vom Immobilien-Partner mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von HEIMLADEN beauftragt werden; der Immobilien-Partner stellt HEIMLADEN von sämtlichen Auslagen und Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden frei, die durch derartige Personen verursacht werden. Dies gilt nicht, sofern diese Personen als eigenes Hilfspersonal von HEIMLADEN gelten.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht als eine Umkehr der Beweislast auszulegen.
- (5) HEIMLADEN haftet nicht für eine Nichterfüllung ihrer Pflichten, sofern diese Nichterfüllung auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs von HEIMLADEN beruht (höhere Gewalt). Solange höhere Gewalt vorliegt, ist die Erfüllung der Pflichten von HEIMLADEN ausgesetzt. Ist die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von HEIMLADEN aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen unmöglich, so kann jede Partei ohne richterliche Mitwirkung und ohne eine Verpflichtung, den Schaden des Immobilien-Partners zu ersetzen, vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Ansprüche wegen Störung des Stromnetzbetriebs sind ausschließlich gegen den jeweiligen lokalen Netzbetreiber geltend zu machen.

11. DATENSCHUTZ

Sämtliche personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der HEIMLADEN Dienste werden ausschließlich gemäß den Bestimmungen des europäischen und deutschen Datenschutzrechts verarbeitet. Nähere Informationen zu dem Umfang der Datenverarbeitung können der geltenden Datenschutzerklärung entnommen werden.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Immobilien-Partner ist nicht berechtigt, diese AGB und die darin gewährten Rechte und übernommenen Pflichten abzutreten.
- (2) HEIMLADEN ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Immobilien-Partners auf einen Dritten zu übertragen.
- (3) Diese AGB regeln ausschließlich die Nutzung der von HEIMLADEN bereitgestellten Leistungen. Von diesen AGB abweichende Einzelabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HEIMLADEN. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Immobilien-Partners finden keine Anwendung, auch wenn HEIMLADEN ihnen nicht gesondert widerspricht.
- (4) Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen des mit HEIMLADEN abgeschlossenen Vertrags übermittelt werden, müssen in Schriftform oder per E-Mail erfolgen.
- (5) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HEIMLADEN und dem Immobilien-Partner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus und/ oder in Zusammenhang mit diesen AGB entstehen, ist am Firmensitz von HEIMLADEN, soweit rechtlich zulässig.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen.